

# KOC - Zuchtordnung

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt:

- A Allgemeines
- B Zuchtvoraussetzungen
- C Zuchtbedingungen
- D Zuchtbeschränkungen
- E Eintragungsbestimmungen
- F Wurfabnahmebestimmungen
- G Einzelbestimmungen
- H Verschiedenes
- I Anhangregister
- J Ergänzende Ordnungen
- K Schlussbestimmungen

## A Allgemeines

### §1

(1) Die Zuchtordnung dient der planmäßigen Steuerung und Förderung der Zucht reinrassiger Hunde der vom Club betreuten Rassen nach den von der F.C.I. hierzu jeweils herausgegebenen Standards, wobei die körperliche und wesensmäßige Gesundheit das wichtigste Zuchtziel darstellt, das insbesondere auch die konsequente Bekämpfung von Erbkrankheiten und den Erhalt der rassetypischen Eigenschaften einschließt.

(2) Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind die verbindliche Grundlage für die Zuchtordnung unseres Clubs und gelten unmittelbar. Des weiteren gelten die zuchtrelevanten Bestimmungen der Clubsatzung. Die Einhaltung des Tierschutzgesetzes und der erlassenen Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzes und der Tierhaltung sind für jedes Clubmitglied verbindlich.

(3) Um entsprechend dem Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Genetik Erbkrankheiten zukünftig gezielt zu bekämpfen, wird für jeden zur Zucht eingesetzten Hund eine Blutprobe bei einem vom Club autorisierten Genlabor für zunächst 10 Jahre eingelagert, sowie ein DNA-Profil erstellt. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, zukünftig mit Erbkrankheiten belastete Hunde eindeutig zu identifizieren.

(4) Um unerwünschte Verhaltensmuster – wie Überängstlichkeit oder Aggressivität – die in Teilen erblich sind, von der Zucht fernzuhalten, haben sich alle Zuchthunde einer Verhaltensprüfung zu unterziehen. Näheres dazu regelt die Körordnung.

(5) Zugang zu den Zuchtbüchern und Registern haben nur ordentliche Züchter und Halter

a. Als ordentlicher Züchter und Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.

b. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig.

Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zucht-

Ordnung, bzw. den Zucht-Ordnungen der die Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereine entspricht.

c. Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Rassehunde-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören, ist der Zugang zu den Zuchtbüchern und Registern zu verweigern.

(6) Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen. In diesem Fall entscheidet der Zuchtaus-

schluss.

## B Zuchtvoraussetzungen

### §2

(1) Die Erlaubnis zur Führung einer Zuchtstätte muss erteilt sein. Der hierzu formlos zu stellende Antrag ist spätestens sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten züchterischen Tätigkeit bei der Zuchtleitung einzureichen

#### a. Nationaler Zwingernamensschutz

Ab dem 01.01.2016 dürfen Zwingernamen nicht mehr national geschützt werden. Bis zum 31.12.2015 national geschützte Zwingernamen genießen Bestandschutz.

#### b. Internationaler Zwingernamensschutz

1. Der Antrag auf internationalen Zwingernamensschutz, ist vom Mitgliedsverein über den VDH bei der FCI einzureichen. Die Beantragung eines Zwingernamens setzt Volljährigkeit voraus.

2. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen.

3. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Hunde einer Rasse geschützt werden.

4. Ein geschützter Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht.

Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personen-

gebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.

5. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit.

Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.

6. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.

7. Der Zwingernamensschutz entfällt,

a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,

b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,

c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtvereins wird.

d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH,

der FCI und/oder des Rassehunde-Zuchtvereins verstoßen wird.

8. Die Löschung des Zwingernamens erfolgt über den VDH, der Löschung bei der FCI beantragt.

(2) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Zuchtstätte ist auf Kosten des Antragstellers die Zuchtanlage durch einen Zuchtwart zu besichtigen und ein Beratungsgespräch zu führen. Grundlage hierzu sind u.a. die – in Übernahme der geltenden VDH-Bestimmungen – vom Club erlassenen „Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden“. Die Zuchtleitung bestimmt den dafür zuständigen Zuchtwart. Die Zuchtstätte muss sich im häuslichen Umfeld des Züchters befinden. Der abnehmende Zuchtwart hat der Zuchtleitung einen schriftlichen Bericht über die Besichtigung der Zuchtanlage und Bilder davon zu geben. Dabei legt der Zuchtwart nur die von ihm selbst getroffenen Feststellungen nieder. Die Entscheidung über die Erlaubnis zur Führung einer Zuchtstätte trifft der Clubvorstand endgültig.

Bei der Zwingerabnahme bestätigt der Züchter mit seiner Unterschrift, das er die Zuchtordnung und die Körordnung des KOC e.V. erhalten und verstanden hat und das alle darin enthaltenen Punkte von ihm berücksichtigt werden.

(3) Eine Erlaubnis zur Führung einer Zuchtstätte kann nicht erteilt werden, wenn:

- den Hunden nicht die Möglichkeit geboten wird, sich in der Hausgemeinschaft zu entwickeln, wobei die Prägungs- und Sozialisierungsphase der Welpen besonders zu beachten sind,
- wenn die Zucht in einer Wohnung ohne Zugang zum Garten mit Auslauf stattfinden soll.

(4) Im Falle einer Verlegung der Zuchtanlage ist die Besichtigung zu wiederholen.

(5) Der Eigentümer einer Zuchtstätte hat zur Kontrolle der Zuchtbedingungen den Amtsträgern des Clubs jederzeit – auch bei unangemeldetem Besuch – Zutritt zu den Aufzucht- und Haltungsstätten zu gewähren. Soweit sich die Kontrolle aufgrund der festgestellten Verhältnisse oder des Verhaltens des Eigentümers als gerechtfertigt erweist, hat der Eigentümer der Zuchtstätte alle hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

Verwehrt der Eigentümer der Zuchtstätte den Zugang, kann der Vorstand das Ruhen der Zuchtstättengenehmigung mit sofortiger Wirkung anordnen. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Werden in einer Zuchtstätte mehr als drei zuchtfähige Hündinnen (gleich welcher Rassen) gehalten, ist nach den geltenden Rechtsvorschriften (§11, Abs. 1, Nr.3 a, Tierschutzgesetz) eine Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich. Diese schriftlich erteilte Erlaubnis ist der Zuchtleitung in Ablichtung vorzulegen. Ohne Vorlage dieser behördlichen Erlaubnis ist eine züchterische Tätigkeit nicht gestattet.

(7) Jeder Züchter und Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, vor Beginn seiner züchterischen Tätigkeit und in jedem weiteren Kalenderjahr, bis zum 31.1. des Jahres der Zuchtleitung eine Bestandsaufstellung seiner Hunde mitzuteilen und alle Bestandsveränderungen zu aktualisieren. Diese Bestandsaufstellung ist auch zu melden, wenn es keine Veränderungen im Bestand zum Vorjahr gegeben hat. Vordrucke hierfür sind bei der Zuchtleitung erhältlich. Sind Hunde eines Züchters in dem Bestandsverzeichnis bei der Zuchtleitung nicht als zu seinem Bestand gehörend aufgeführt, wird der Club in zuchtrelevanten Angelegenheiten für diesen Züchter nicht tätig.

§3 Gelten für eine Zuchtstätte zwei oder mehr Zwingernamenschutzkarten für die gleiche Rasse, ist folgendes

strikt zu beachten:

(1) Die Teile der Zuchtstätte zur Unterbringung der Hunde der einzelnen Eigentümer sind räumlich – auch optisch erkennbar – voneinander abzugrenzen, so dass eine „Durchmischung“ der jeweiligen Hundebestände ausgeschlossen ist.

(2) Die Eigentumsverhältnisse an den Hunden in der Zuchtstätte sind der Zuchtleitung durch Vorlage einer Kopie der Ahnentafel der Hunde – mit Eintrag des jeweiligen Eigentümers – nachzuweisen. Ebenso ist jede diesbezügliche Veränderung auf diesem Wege der Zuchtleitung innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(3) Für jeden Welpen aus dieser Zuchtstätte ist bei der Wurfabnahme ein genetischer Abstammungsnachweis vorzulegen.

## C Zuchtbedingungen

§4 (1) Das Mindestzuchalter für Rüden und Hündinnen beträgt 24 Monate. Ausnahmen sind nicht zulässig.

(2) Das Höchstzuchalter für Hündinnen ist das vollendete 8. Lebensjahr; für Rüden gibt es keine Altersbegrenzung.

Für eine Hündin, die für die Zucht besonders wertvoll erscheint, kann ein Ausnahmeantrag mit ausführlicher Begründung bei der Zuchtleitung gestellt werden. Die Zuchtleitung entscheidet nach Abstimmung mit dem Zuchtausschuss.

(3) Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde mit einer Begutachtung auf Hüftgelenkdysplasie (HD) der Stufe A 1-2 (kein Hinweis auf HD) oder B 1-2 (fast normale Hüftgelenke) oder C 1-2 (leichte HD). Hunde der Rasse n Kaukasischer Owtscharka und Mittelasiatischer Owtscharka mit der HD-Stufe C dürfen nur mit Hunden der HD-Stufe A verpaart werden, Hunde der Rasse Südrussischer Owtscharka mit der HD-Stufe C dürfen nur mit Hunden der HD-Stufen A und B verpaart werden.

Ab Mitte 2020 muss auch auf Ellbogendysplasie (ED) untersucht werden. Die Stufen für die ED sind 0 (frei), I (fast normal), II (leichte ED) oder III. Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde mit einer Begutachtung auf ED der Stufe 0, I oder II. Ergänzend zu den oben genannten Angaben zur HD ist bei der Zuchtzulassung auf die ED-Einstufung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen auch auf OCD des Schultergelenks untersuchen zu lassen.

(4) Vor der Zuchtzulassung eines Hundes ist eine von einem Tierarzt entnommene Blutprobe an das vom Club autorisierte Genlabor einzuschicken und die fällige Gebühr an die Clubkasse zu entrichten (Formulare bei der Zuchtleitung). Für bereits ohne diese Blutprobe gekörte Hunde ist eine solche vor dem nächsten Zuchtvorhaben nachzureichen.

(5) Die Ahnentafel bzw. der Registerschein des Hundes muss den von der Zuchtleitung eingetragenen HD-Befund, den Ankorungsbescheid und den DNA-Nachweis enthalten.

(6) Wird bei einer Verpaarung ein Hund eingesetzt, der unter der Zuchthoheit eines anderen, die gleiche Rasse betreuenden ordentlichen Mitgliedsvereins des VDH steht, muss für diesen Hund ein korrekt ausgefüllter und mit der lesbaren Unterschrift eines in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichters bestätigten Körbogen zusammen mit dem Deckschein der Zuchtleitung zugesandt werden. Eine Beurteilung des Hundes auf einer Zuchtschau (Richterbericht) reicht dafür nicht aus. Vor der Verpaarung muss sichergestellt sein, dass

- das Partnertier die in der Zuchtordnung unseres Clubs festgelegten Zucht voraussetzungen erfüllt,

- das Partnertier die in der Körordnung unseres Clubs gegebenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zuchterlaubnis (ggf. mit Auflage(n)) erfüllt.

(7) Vor einer Verpaarung mit einem im Ausland stehenden Partner (Rüde wie Hündin) ist die schriftliche Zustimmung der Zuchtleitung erforderlich. In dem dafür zu stellenden Antrag sind die folgenden Voraussetzungen – ggf. auch in Übersetzung – nachzuweisen:

- Das Partnertier muss in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein. Eine Kopie des Abstammungsnachweises ist beizulegen.
- Bei im Ausland stehenden Rüden ist zusätzlich ein HD-Befund und ein ED-Befund - soweit dort solche vorgeschrieben sind, sowie
- ein vom zuständigen Rassehundezuchtverein ausgestellter Zuchtauglichkeitsbefund vorzulegen; falls dort Zuchtauglichkeitsprüfungen nicht durchgeführt werden, ist ersatzweise die Ablichtung eines Richterberichtes mit beigelegter Übersetzung in deutscher Sprache beizubringen. Die Blutprobe muss bereits vor oder am Tag des Deckaktes entnommen werden und der Auftrag/Versand bzw. Nachweis der Einlagerung bei dem vom Club autorisierten Genlabor muss zusammen mit dem Deckschein eingereicht werden (Formulare bei der Zuchtleitung). Wurde im jeweiligen Land bereits eine Blutprobe bei einem anerkannten Institut für Molekulare Genetik eingelagert und wird eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Landesverbandes vorgelegt, dass die Probe bei Bedarf auch durch den KOC e.V. für Auswertungen genutzt werden kann, ist keine weitere Entnahme erforderlich.

(8) Vor jeder Verpaarung haben sich die Eigentümer der zu verpaarenden Hunde zu vergewissern, dass beide Tiere die formalen Zucht Voraussetzungen des Clubs erfüllen, insbesondere auch hinsichtlich der Einhaltung von Auflagen in den jeweiligen Körscheinen.

Die Zuchtleitung vom Züchter bzw. Deckrüdenbesitzer spätestens 7 Tage (bei im Ausland stehenden Hunden 14 Tage) vor der Verpaarung über den anstehenden Deckakt unter Angabe der zu verpaarenden Hunde zu informieren.

## D Zuchtbeschränkungen

### §5

(1) Es dürfen nur Deckrüden zur Zucht eingesetzt werden, die im gültigen Deckrüdenverzeichnis des Clubs aufgeführt sind. Über den aktuellen Stand dieses Verzeichnisses hat sich der Hündinneneigentümer bei der Zuchtleitung zu informieren. Mögliche Ausnahmen regelt §4 (6) und (7).

(2) Es gilt folgende Deckrüdenbegrenzung:

- Jeder angekörte Rüde darf ohne Zeitbegrenzung zunächst drei Würfe erbringen.
- Vor dem nächsten Deckakt müssen mindestens sechs Nachkommen dieses Rüden bei Veranstaltungen des Clubs zur Beurteilung vorgestellt worden sein. Sie müssen aus allen drei Würfen stammen. Die Welpen des ersten Wurfes müssen mindestens zwölf Monate, die des zweiten Wurfes mindestens sechs Monate alt sein. Der dritte Wurf kann bei der Wurfabnahme beurteilt werden. Die Beurteilung erfolgt durch einen Zuchtverantwortlichen des Clubs (Zuchtrichter oder Zuchtwart). Sollten die betreffenden Nachkommen anlässlich einer Zuchtschau, auf der ein vom Club bestellter Zuchtrichter amtiert, ausgestellt werden, so gilt dessen Beurteilung entsprechend.

c) Nach dem dritten Wurf stellt die Zuchtleitung auf Antrag des Deckrüdenes Eigentümers diesem eine Liste mit mindestens vier zu beurteilenden Nachkommen zur Verfügung. Nach der Beurteilung dieser mindestens vier Nachkommen entscheidet die Zuchtleitung endgültig über die weitere Zuchtverwendung des Rüden – im Falle der Ablehnung im Einvernehmen mit dem Zuchtausschuss.

d) Die Vorstellung der Nachzucht bei Körperveranstaltungen ist gebührenfrei.

e) Die regelmäßigen Ankörungen des Deckrüden werden durch diese Regelung nicht berührt.

f) Die Zahl der Nachkommen eines Rüden wird auf 20 inländische Würfe beschränkt. Ausnahmen sind nicht zulässig.

(3) Künstliche Besamung ist in Ausnahmefällen auf Antrag an die Zuchtleitung mit entsprechender Begründung zulässig. Diese entscheidet nach Anhörung des Zuchtausschusses endgültig. Eine Genehmigung darf nur erfolgen, wenn die Hündin und der Rüde bereits mindestens einen Wurf nach einem natürlichen Deckakt erbracht haben. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn durch ein tierärztliches Attest nachgewiesen wird, dass der Hund – beispielsweise wegen eines Unfalles – an einem natürlichen Deckakt gehindert war.

(4) Die Anzahl der Würfe in einer Zuchtstätte ist auf drei Würfe pro Jahr je Rasse begrenzt.

(5) Eine Hündin, die zweimal mit Kaiserschnitt geboren hat, wird für die weitere Zucht gesperrt.

(6) Weisen die Nachkommen einer Verpaarung Erbkrankheiten auf, darf diese Verpaarung nicht wiederholt werden.

(7) Treten bei den Nachkommen eines Hundes (Hündin oder Rüde) aus zwei Würfen mit jeweils verschiedenen Partnern gleiche Erbkrankheiten auf, so wird der Hund für die weitere Zucht gesperrt.

(8) Ergibt eine erst nach einem – ungewollten – Deckakt vorgenommene HD-/ED-Röntgenuntersuchung bei einem Elternteil HD-Stufe D oder schlechter oder ED III, oder wird diese Untersuchung nicht durchgeführt, so ist auf den Ahnentafeln bzw. Registerscheinen aller Welpen dieses Wurfes der Vermerk „Zuchtverbot“ einzutragen.

(9) Zuchtsperren, befristete oder dauerhaft ausgesprochen, sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Club sind mit dem Grund der Maßnahme den anderen Zuchtvereinen für dieselbe Rasse sowie der VDH - Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

## E Eintragungsbestimmungen

### §6

(1) Die Eintragung eines Wurfes in das Zuchtbuch bzw. in dessen Register und die Ausstellung der Ahnentafeln bzw. Registerscheine kann – unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 2 bis 4 – nur erfolgen, wenn

a) unverzüglich, spätestens jedoch acht Tage nach dem Deckakt der Deckschein sorgfältig und vollständig ausgefüllt der Zuchtleitung zugestellt wurde,

b) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Werfen eine schriftliche Wurfmeldung bei der Zuchtleitung und dem Deckrüdenesigentümer eingegangen ist,

c) eventuelle sich aus der Zucht- und Körordnung er-

gebene Auflagen erfüllt sind,

- d) der von der Zuchtleitung beauftragte Zuchtwart den Wurf abgenommen hat
- e) der Wurfabnahmeschein in dreifacher Ausführung (Original für die Zuchtleitung, Zweitschrift für den Zuchtwart und Drittschrift für den Züchter) sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben vorliegt. Der Züchter ist verpflichtet, für seine Welpenkäufer eine weitere Kopie bereit zu halten.  
Dabei ist auf die Schreibweise der Eigennamen besonders zu achten, da spätere Änderungen nicht mehr möglich sind.

(2) Eingetragen wird jeder Hund eines Wurfes mit einem Rufnamen und dem Zwingernamen. Die Wahl des Rufnamens steht dem Züchter zu. Alle Tiere eines Wurfes müssen Namen mit gleichem Anfangsbuchstaben erhalten. Der Züchter beginnt beim 1. Wurf mit dem Buchstaben „A“, beim 2. Wurf mit dem Buchstaben „B“ usw.

(3) Die Meldepflicht nach Ziffer (1) – insbesondere Buchstaben a), b) und e) – gilt auch für Würfe, bei denen die Zucht Voraussetzungen nicht erfüllt waren. In diesen Fällen ist nach §49 der Satzung zu verfahren. Insbesondere gilt dann:

- Erst nach rechtskräftiger Erledigung des Ordnungsverfahrens des Clubvorstandes bzw. des disziplinarischen Ordnungsverfahrens des VDH-Verbandsgericht und nach Erfüllung der in der Entscheidung festgestellten Auflagen darf die Ausstellung der Ahnentafeln bzw. Registerscheine des Wurfs erfolgen.
- Bei Verstößen gegen die Zucht- oder Körordnung ist nach rechtskräftigen Vereinsstrafen gemäß §49 der Satzung (insbesondere bei Geldbußen über 100 €) in die Ahnentafeln bzw. die Registerscheine der Eltern und Welpen „Entgegen der Zuchtordnung des Clubs gezüchtet“ einzutragen. Der Züchter ist verpflichtet, die Kaufinteressenten über die Eintragung zu unterrichten.

(4) Bleibt die Hündin leer, so ist dies den unter obiger Ziffer (1) b) aufgeführten Stellen mittels der Wurfmeldekarte binnen zehn Tagen nach dem berechneten Wurftermin mitzuteilen.

(5) Bastardwürfe aus Fehldeckungen (lebende wie tote) werden nicht in das Zuchtbuch bzw. sein Register eingetragen. Sie müssen jedoch mit Angabe des Wurfes und der Wurfstärke durch die Zuchtleitung in der Ahnentafel bzw. in dem Registerschein der Hündin vermerkt werden. §9 (2) gilt analog.

(6) Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.

## **F Wurfabnahmebestimmungen**

- §7** (1) Die Welpen eines Wurfes sind vor der Wurfabnahme frühestens jedoch in der neunten Lebenswoche einem Tierarzt vorzustellen. Dieser führt eine Untersuchung der Welpen durch. Dabei wird den Welpen gleichzeitig ein Identitätsschip implantiert, dessen Nummer der Tierarzt in den Impfpass einträgt. Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StiKoVet.)  
Bei nachweislicher oder vermuteter Überempfindlichkeit gegen die Impfstoffe kann mit entsprechendem tierärztlichem Nachweis oder Überprüfung der Welpen mit Ti-  
terbestimmung auch später geimpft werden.

(2) Die Wurfabnahme erfolgt frühestens in der neunten Lebenswoche der Welpen und nach Erfüllung der obigen Ziffer (1). Erst danach dürfen die Welpen abgegeben werden.

- a) Soweit sich bei der Wurfabnahme zuchtausschließende Fehler oder Erbkrankheiten zu erkennen geben, ist auf der zu erstellenden Ahnentafel bzw. dem Registerschein der Vermerk der Zuchtsperre zu geben.

Zuchtausschließende Fehler sind im Standard der Rasse beschrieben. Zu den zuchtausschließenden Erbkrankheiten zählen z.B.: angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, HD-D und HD-E, ED, OCD des Schultergelenks, Skelettdeformitäten, Patellaluxation, Entropium, Ektropium usw.

- b) Festgestellte Besonderheiten von Welpen im Rahmen der Wurfabnahme, z.B. Knickrute, Nabelbruch oder nicht tastbare Hoden müssen in das Zuchtbuch und dem entsprechend in die Ahnentafel eingetragen werden.

(7) Der Zuchtwart kontrolliert bei der Wurfabnahme die Zuchtstätte, beurteilt den Zustand der Mutterhündin und der Welpen, befragt den Züchter nach Besonderheiten im Wurfgeschehen, sieht die Ahnentafeln, das Zuchtstättenbuch und die Impfpässe ein und prüft sie – einschließlich der Nummern der Identitätsschips der Welpen – auf Vollständigkeit.

(8) Der Züchter ist verpflichtet, alle Angaben wahrheitsgemäß abzugeben.

(9) Der Zuchtwart protokolliert die Wurfabnahme auf dem dafür vorgesehenen Formular des Clubs im Beisein des Züchters. Dabei beschreibt der Zuchtwart allein die von ihm selbst getroffenen Feststellungen.

(10) Der Züchter bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben zum Decktag, Wurfstag, Ahnen, Impfungen, Entwurmungen und Anzahl der geworfenen Welpen.

(11) Der Zuchtwart schickt das Original des Wurfabnahmeprotokolls, der Originalahnentafel der Hündin und eine Kopie der Ahnentafel des Rüden an die Zuchtleitung.

(12) Alle erkannten Erbkrankheiten sind unverzüglich der Zuchtleitung zu melden. Werden durch tierärztliche Eingriffe zuchtausschließende Fehler oder Erbkrankheiten verdeckt, muss hierzu vom Tierarzt ein Attest erstellt werden, das umgehend der Zuchtleitung einzureichen ist.

(13) Der Züchter muss den Welpenkäufern die Eintragungen in das Wurfabnahmeprotokoll erklären und auf besonderen Feststellungen (z.B. Fehler und Mängel, Hodenanomalien oder Nachzuchtkontrolle hinweisen).

(14) Mit der Unterschrift des Wurfabnahmeprotokolls erklärt sich der Züchter mit der Veröffentlichung der Zuchtdaten im Zuchtbuch, in der Clubzeitung und auf der Homepage des Clubs einverstanden.

(15) Bei Erstzüchtern kann innerhalb von 7 Tagen nach Geburt der Welpen eine Wurfbesichtigung durch einen Zuchtwart des KOC e.V. erfolgen. Auf Wunsch steht der Zuchtwart für eine ausführliche Beratung zur Verfügung. Dem Zuchtwart ist das Kilometergeld gemäß Gebührenordnung des KOC e.V. durch den Züchter zu erstatten.

## G Einzelbestimmungen

**§8** Das Mieten bzw. Vermieten von Hündinnen zum Zweck der Zucht ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für eine kurzfristige Überlassung von Zuchthündinnen für die Dauer der Trächtigkeit und Aufzuchtzeit. Ausnahmen sind nicht zulässig.

**§9** (1) Werden in einem Wurf mehr als acht Welpen aufgezogen, so müssen die Mutterhündin und die Welpen in dem Wurf in der 3. bis 4. Lebenswoche der Welpen auf Kosten des Züchters von einem Tierarzt oder Zuchtwart besichtigt werden. Ein Attest des Tierarztes oder der Bericht des Zuchtwarts über den Gesundheitszustand der Hunde ist unverzüglich der Zuchtleitung zuzustellen.

Für die Feststellung, wie viele Welpen zu dem Wurf gerechnet werden, ist der 3. Lebenstag entscheidend. Der zuständige Zuchtwart und die Zuchtleitung sind umgehend zu unterrichten.

(2) Mit einer Hündin darf nach Überspringen einer Hitze im Zeitraum von 12 Monaten nur einmal gezüchtet werden.

Werden von einer Hündin mehr als acht Welpen aufgezogen, darf diese Hündin frühestens nach 18 Monaten wieder belegt (gedeckt) werden. Der Zeitraum errechnet sich von Decktag zu Decktag.

In beiden Fällen ist eine Karenzzeit von 14 Tagen zulässig.

(3) Ist in einer Zuchtstätte innerhalb von 14 Tagen mehr als ein Wurf der gleichen Rasse zu erwarten, muss der erste Wurf spätestens vier Tage vor dem errechneten Datum des zweiten Wurfs kostenpflichtig von einem Zuchtwart besichtigt werden.

**§10** Ammenaufzucht ist zur Entlastung der Mutterhündin gestattet. Die Amme ist durch Bekanntgabe des Ammenhalters nachzuweisen

**§11** (1) Die Verpaarung von Zuchttieren, die auf ihrer Elternstufe verwandt sind, ist ausnahmslos verboten. Dieses Verbot betrifft:

- Vollgeschwisterpaarung,
- Halbgeschwisterpaarung,
- Vater-Tochterpaarung und
- Mutter-Sohnpaarung.

(2) Es dürfen nur zur Zucht zugelassene Hunde der gleichen Rasse miteinander verpaart werden.

(3) Eine Verpaarung von Hunden, die beide Registerscheine haben, bedarf der Genehmigung durch die Zuchtleitung. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Zuchtausschuss. Ein solches Zuchtvorhaben ist ausführlich schriftlich zu begründen.

(4) Bei Abgabe von Zuchttieren an einen neuen Besitzer erlischt die Zuchtzulassung, wenn der neue Besitzer nicht Mitglied im KOC e.V. ist bzw. nicht durch einen Züchtervertrag an die Zuchtregeln des KOC e.V. gebunden ist.

**§12** (1) Jeder Zuchtstätteneigentümer ist verpflichtet, ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seiner Zuchtstätte zu führen und dieses bei der Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen.

(2) Jeder Deckrüdeneigentümer hat ein Deckbuch zu führen.

(3) Art und Umfang der Eintragung sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. (Erhältlich bei der VDH-Geschäftsstelle).

(4) Dem zuständigen Zuchtwart und der Zuchtleitung sind Einsichtnahme und Eintragungsmöglichkeiten in das Zwinger- bzw. Deckbuch zu geben.

(5) Zu- und Abgänge von Zuchttieren sind der Zuchtleitung unverzüglich zu melden. Bei Abgabe mit Namen und Anschrift der Neueigentümer.

**§13** Um unsere Rassen vor Hundehändlern und gewissenlosen Züchtern und Haltern zu schützen, sind die Züchter des Clubs verpflichtet, vor dem Verkauf eines Welpen die Verhältnisse, in die das Tier kommen soll, zu prüfen oder prüfen zu lassen – soweit dies möglich ist. Der Züchter hat die Pflicht, sich in der Folgezeit über seine Nachzucht zu informieren.

**§14** Züchter und Mitglieder des Clubs, die Würfe oder einen Einzelhund an Hundehändler oder deren Vermittler abgeben, werden aus dem Club ausgeschlossen. Gewerbliche Hundevermehrung ist nicht gestattet.

**§15** (1) Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKoVet.) Bei nachweislicher oder vermuteter Überempfindlichkeit gegen die Impfstoffe kann mit entsprechendem tierärztlichem Nachweis oder Überprüfung der Welpen mit Titerbestimmung auch später geimpft werden.

(2) Solange sich die Welpen beim Züchter befinden, ist dieser für die Einhaltung der Immunisierungsvorschriften verantwortlich. Bei Abgabe der Welpen hat er dem neuen Besitzer zu informieren.

(3) Unabhängig davon wird zur Prophylaxe gegen das infektiöse Welpensterben eine Paraimmunisierung der Hündin und der Welpen dringend empfohlen.

(4) Die Welpen sind ab der 2. Lebenswoche regelmäßig auf Wurmbefall zu kontrollieren (Kotprobenuntersuchung) und ggf. in Abstimmung mit einem Tierarzt zu entwurmen. Die dabei verabreichten Medikamente sind im Zwingerbuch festzuhalten.

(5) Der Züchter ist verpflichtet, dem Käufer Impfpass, Ahnentafel bzw. Registerschein, eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls und gegebenenfalls eine Auslandsanerkennung sowie eine Anleitung für die Übergangsernährung kostenfrei zu übergeben. Auf die Notwendigkeit weiterer Entwurmungen, die erforderlichen Wiederholungsimpfungen und den Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung ist der Käufer hinzuweisen – eine allgemeine private Haftpflichtversicherung deckt das Tierhalterrisiko **nicht** ab.

**§16** (1) Die Röntgenuntersuchung auf Hüftgelenkdysplasie (HD) und Ellbogendysplasie (ED) ist bei Universitätskliniken oder Tierärzten vorzunehmen, die über ein entsprechendes Röntgengerät und über die notwendigen Erfahrungen verfügen. Die Untersuchung muss bei ausreichender Sedierung erfolgen. Weitere Hilfsmittel dürfen nicht verwendet werden.

(2) a) Zur Begutachtung dürfen nur Röntgenbilder verwendet werden, die frühestens im Alter von 16 Monaten des Hundes angefertigt wurden.

b) Dem Röntgentierarzt ist das HD-Beurteilungsformular des Clubs (erhältlich bei der Zuchtleitung) zu übergeben. Auf dem Beurteilungsformular ist vom Röntgentierarzt u.a. zu bestätigen, dass er die Identität des Hundes anhand der beigegebenen Ahnentafel

fel bzw. dem Registerschein und der Chipnummer überprüft hat. Des weiteren müssen im Röntgenbild fotografisch dokumentiert sein: Datum der Röntgenuntersuchung, Name und Chipnummer des Hundes.

Vom Röntgentierarzt ist zu bescheinigen, dass er zugunsten des Clubs auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet.

Das Röntgenbild und das HD-/ED-Beurteilungsfeld sind vom Tierarzt möglichst in digitaler Form unmittelbar an den für die Clubrassen anerkannten inländischen Gutachter zu übersenden. Für nicht digital übersandte Röntgenbilder berechnet die Gutachterstelle höhere Gebühren. Siehe hierzu KOC-Gebührenordnung. Die Zuchtleitung stellt eine Rechnung für die Begutachtungsgebühr, die an die Clubkasse zu überweisen ist..

- c) Nach Erfüllung der genannten Voraussetzungen und nach Vorliegen des Gutachtens wird der HD- und ED-Befund durch die Zuchtleitung in die Ahnentafel bzw. den Registerschein eingetragen.
- d) Erkennt oder vermutet der Gutachter das Vorliegen einer nicht ausreichenden Röntgenaufnahme, kann die Röntgenuntersuchung wiederholt werden. Dabei ist gemäß Ziffer (1) und (2) a), b) und c) zu verfahren.

(3) Im Zweifelsfall kann der Hundeeigentümer bezüglich des HD-/ED-Befundes ein Obergutachten beantragen. Der Antrag ist an die Zuchtleitung des Clubs zu richten. Von hier erhält der Antragsteller das zu verwendende HD-/ED-Beurteilungsfeld für ein Obergutachten.

Zur Erstellung eines Obergutachtens müssen zwei neue Röntgenbilder – jeweils in gestreckter und in gebeugter Lagerung – angefertigt werden. Diese Röntgenuntersuchung darf nur von inländischen Universitätskliniken vorgenommen werden. Die in (2) b) genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.

Nach Erfüllung der genannten Voraussetzungen veranlasst die Zuchtleitung die Oberbegutachtung auf HD durch den für die Clubrassen anerkannten Obergutachter. Hierzu werden das Röntgenbild und der Befund des vorausgegangenen Gutachtens zusammen mit den neuen Röntgenbildern dem Obergutachter vorgelegt. Sofern der Befund des Obergutachters von dem des Gutachtens abweicht, obliegt der Zuchtleitung die hierzu erforderliche Korrektur auf der Ahnentafel bzw. dem Registerschein. Abschließend wird die Ahnentafel bzw. der Registerschein mit dem Befund des Obergutachters dem Hundebesitzer von der Zuchtleitung übersandt.

Das Obergutachten ist endgültig, auch wenn der Befund schlechter ausfallen sollte als bei der ersten Begutachtung. Die Gebühr für das Obergutachten geht immer zu Lasten des Hundeeigentümers, der das Obergutachten beantragt hat.

(4) Die Röntgenbilder sind Eigentum des Clubs und werden archiviert. Nichtmitglieder haben vor der Antragstellung auf HD-Begutachtung schriftlich ihr Einverständnis zu erklären, dass die Röntgenbilder ihres Hundes in das Eigentum des Clubs übergehen.

**§17** Ausländische, von der F.C.I. anerkannte Ahnentafeln und Registerscheine müssen der Zuchtleitung des Clubs zur Übernahme in das VDH-Sammelzuchtbuch eingereicht werden. Dieses hat spätestens mit der Zuchtzulassung zu erfolgen.

## H Verschiedenes

**§18** Der Club wird für einen Zuchtstätten- bzw. einen Deckrüdeneigentümer erst dann wieder tätig, wenn alle vorgenannten Zuchtbestimmungen und weitere hierzu ergangene Entscheide der Clubgerichtsbarkeit sowie finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind.

**§19** Auch Nichtmitglieder sind an die Bestimmungen dieser Zuchtordnung gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch bzw. dessen Register eingetragen werden sollen. Hiervon ausgeschlossen ist der in §1 Ziffer (4) dieser Ordnung benannte Personenkreis.

**§20** Die Ahnentafeln bzw. Registerscheine von eingegangenen Hunden sind mit der Angabe der Todesursache an die Zuchtleitung zurück zu senden. Auf Wunsch wird die Ahnentafel bzw. der Registerschein nach Beifügung des Rückportos ungültig gestempelt und dem Einsender zurückgesandt.

**§21** Alle Gebühren für die Benutzung des Zuchtbuches und des Registers trägt der Züchter bzw. bei Importeintragen oder Ahnentafel- bzw. Register-Übernahmen der Eigentümer. Nichtmitglieder haben in allen Fällen die zweifache Gebühr zu zahlen.

**§22** Die Ahnentafel und der Registerschein sind Eigentum des Clubs. Beim Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel bzw. den Registerschein eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge hierzu sind formlos an die Zuchtleitung zu richten. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden. Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel bzw. dem Registerschein mit Name und Wohnort des Käufers, sowie mit Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

**§23** Zuchtverstöße können neben den in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen auch durch folgende Anordnungen geahndet werden:

(1) Die Verhängung einer Zuchtsperre für einen Hund beinhaltet das Verbot, den Hund zur Zucht einzusetzen.

(2) Die Verhängung einer Zuchtstättenperre bedeutet, dass in der Zuchtstätte weder eine trächtige Hündin leben darf, noch Welpen zur Welt bringen oder aufziehen darf.

(3) Die Verhängung einer Zuchtbuchsperrung bedeutet, dass keine Eintragungen im Zuchtbuch vorgenommen werden.

(4) Die Anordnungen gemäß Ziffer 1 bis 3 können befristet oder unbefristet ergehen.

**§24** Zuchtwartanwärter sind im Rahmen ihrer Ausbildung zur aktiven Teilnahme bei Wurfabnahmen und Zuchtstättenbesichtigungen verpflichtet und damit als Begleiter eines Zuchtwartes auch dazu berechtigt.

## I Anhangregister

**§25** Im Sammelzuchtbuch des VDH wird ein Anhangregister – kurz Register genannt – geführt. Das Anhangregister ist Bestandteil des Zuchtbuches.

(1) In das Register werden Hunde eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in von

der FCI anerkannten Zuchtbüchern (Stammbüchern) nachweisbar sind. Mit diesen Hunden darf im Rahmen der Zuchtordnung gezüchtet werden.

(2) In das Register werden auch Hunde eingetragen, die nach ihrem Phänotyp, also nach ihrem Erscheinungsbild und ihrem Wesen dem Rassestandard der F.C.I. nach Beurteilung eines zuständigen Zuchtrichters überzeugend entsprechen. In diese Registerscheine wird nur der Rufname des Hundes ohne weitere Ahnen eingetragen. Zudem erhalten sie den Aufdruck „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungszwecken“. Auf begründeten Antrag des Hundebesitzers kann dieser Aufdruck entfallen; darüber entscheidet der beurteilende Zuchtrichter unter Beachtung der einschlägigen VDH-Vorschriften endgültig.

(3) Die Nachkommen von Hunden mit Registerschein können, sofern sie keine rassespezifisch ausschließende oder erbliche Defekte aufweisen, ab der 4. Generation in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden.

## **J    Ergänzende Ordnungen**

**§26** Diese Zuchtordnung wird durch folgende Ordnungen des Clubs ergänzt: Körordnung, Zuchtwarte-Ordnung, Zuchtausschussordnung und Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden.

## **K    Schlussbestimmungen**

**§27** Diese Zuchtordnung und die sie ergänzenden Ordnungen, die Zuchtordnung des VDH und das internationale Zuchtreglement der F.C.I. sind für alle Clubmitglieder verbindlich.

Verstöße gegen diese Zuchtordnung und die sie ergänzenden Ordnungen sowie gegen die sich auf die Zucht beziehenden Anordnungen der Organe regelt §49 der Clubsatzung.

**§28** (1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

(2) Der Clubvorstand wird ermächtigt, im Falle der Ziffer (1) sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in der Clubzeitung oder im UR in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Clubmitgliederverammlung.